



Naturschutzfachliche Leitlinien zum Einsatz von Heu und Teek zur Abdeckung von Wegen und Schutzdünenbereichen und zur Wegeunterhaltung im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer

Stand 26.09.2016

Zur Abdeckung von Wegen und Schutzdünenbereichen sowie zur laufenden Wegeunterhaltung wird vielfach Material wie Heu und Teek genutzt. Dies steht grundsätzlich nicht mit den Regelungen des NWattNPG im Einklang (vgl. §§ 6 Abs. 1, 12 Abs. 1 NWattNPG), da dadurch insbesondere Vegetationsbestände zerstört, verändert oder beschädigt werden können. Dies kann einerseits durch die direkte Zerstörung von Pflanzenbeständen durch die Abdeckung oder die Ausführung der Arbeiten erfolgen oder aber durch die Veränderung der Standortbedingungen in den Bereichen, die abgedeckt werden, da dort eine Nährstoffzufuhr und Nährstoffakkumulation erfolgt. Zudem werden mit Heu und Teek regelmäßig Samen und andere Ausbreitungsorgane von teils nicht standortgerechten oder sogar gebietsfremden Pflanzen in die entsprechenden Bereiche eingebracht.

Gleichwohl ist der Einsatz von Heu und Teek ein bewährtes und seit langem praktiziertes Mittel, um Wegeabschnitte und Schutzdünenbereiche kurz- bis mittelfristig zu stabilisieren und Anpflanzungen (insbesondere von Strandhafer) zu schützen. Daher fällt dieser Einsatz i. d. R. unter die Freistellungen des § 16 NWattNPG und ist somit dann zulässig, soweit die Schutzgüter des Nationalparks nicht erheblich beeinträchtigt werden (§ 16 S.2 NWattNPG).

Auch unterhalb dieser Schwelle bleibt jedoch grundsätzlich zu beachten, dass schädliche Effekte, die sich aus dem Einbringen von Heu und Teek auf die Schutzzwecke des Nationalparks ergeben können, zu minimieren sind. Auch gilt hier ein Vorsorgeschutz. Dass sich jedermann sowie insbesondere jeder Hoheitsträger dem verpflichtet zu fühlen hat, ergibt sich gesetzlich aus § 2 BNatSchG.

Des Weiteren ist festzustellen, dass insbesondere unbefestigten und schwach genutzten (Reit-) Wegen vielfach eine besondere Bedeutung vor allem als Standort seltener und gefährdeter Pflanzenarten zukommt. Aufgrund landesweiter Landschaftsveränderungen trägt der Nationalpark inzwischen eine besondere Verantwortung für die Sicherung und Entwicklung bestimmter Arten solcher Sonderstandorte. Derlei artenschutzrechtliche Schutzpflichten haben auch im vorliegenden Zusammenhang Bedeutung (vgl. § 44 i.V.m. § 3 Abs. 2 BNatSchG).

Vor diesem Hintergrund sind bei der Unterhaltung von Wegen im Nationalpark und bei der Verwendung von Heu und Teek in Schutzdünenbereichen bestimmte Grundsätze zu beachten, die nachfolgend dargelegt sind. Diese zielen als Leitlinien darauf ab, Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Nationalparks zu vermeiden oder auf das unbedingt erforderliche Maß zu minimieren.

1. Alle Maßnahmen zur Stabilisierung und Sicherung von Wegen (u. a. durch den Einsatz von Heu und Teek) sind auf die jeweilige Situation vor Ort genau abzustimmen und insbesondere hinsichtlich ihres Umfangs den örtlichen Gegebenheiten entsprechend auf das erforderliche Maß zu beschränken. D.h., dass bei sehr schwach frequentierten Wegen z. B. beim Turnus von Maßnahmen anders verfahren werden kann als bei für den Küstenschutz erforderlichen Unterhaltungswegen. Jegliche Maßnahme bleibt dahingehend zu prüfen, ob dies zu einer

Beeinträchtigung der Schutzgüter des Nationalparks führen kann (s. Punkt 4) und ob konkrete Minimierungsmöglichkeiten bestehen.

2. Wenn innerhalb von gewidmeten Schutzdünen eine Abdeckung von Wegen bzw. offenen, gefährdeten Sandflächen mit Heu oder Teek oder das Einbringen von Sand erforderlich ist, ist dies grundsätzlich als Unterhaltungsmaßnahme anzusehen.
Außerhalb der gewidmeten Schutzdünen kann das Einbringen dieser Materialien nicht grundsätzlich als notwendige Unterhaltungsmaßnahme erachtet werden. Es bedarf daher einer Prüfung des Einzelfalls und Abstimmung mit der Nationalparkverwaltung.
3. Falls zur Stabilisierung eine Abdeckung von Wegen und offener Bereiche von Schutzdünen erforderlich ist, dann ist bevorzugt Heu einzusetzen, da Teek regelmäßig Müllbeimengungen und Samen etc. nicht standorttypischer Pflanzenarten enthält. Sofern Teek eingesetzt wird, sind die Müllbeimengungen sorgfältig zu entfernen. Die Stärke der Abdeckung ist auf das unbedingt nötige Maß zu begrenzen (Minimierungsgebot).
4. Bei Unterhaltung- und Sicherungsmaßnahmen jeglicher Art ist – auch innerhalb von Schutzdünen – vorab zu prüfen, ob Rote-Liste Pflanzenarten vorkommen (insbesondere *Radiola linoides*, *Anagallis minima*, *Apium graveolens*, *Cotula coronopifolia*, *Blysmus rufus*, *Eryngium maritimum*).
Bei dieser Prüfung sollte auf die Datenbanken der Fachbehörde für Naturschutz und der NLPV zu den Rote-Liste-Arten zurückgegriffen werden. In sensiblen Biotoptypen, beim Vorhandensein bestimmter Standortbedingungen (z. B. Süßwasseraustritte, Zonen des Bracküberganges und anmooriger Verhältnisse) und benachbarten besonders wertvollen Vegetationsbeständen sind die betroffenen Wegeabschnitte auf Rote-Listen-Arten vor Ort zu überprüfen, wenn keine Daten vorliegen.
5. In feuchten Dünentälern und in Übergängen von Salzwiesen zu Dünen ist bei Abdeckungen von Wegeabschnitten mit Heu und Teek i. d. R. von einer möglichen Beeinträchtigung der Schutzgüter auszugehen. In solchen Fällen ist auch innerhalb der gewidmeten Schutzdünen eine Abstimmung mit der Nationalparkverwaltung herbeizuführen, sofern nicht auf eine Abdeckung verzichtet werden kann.
6. Bei der Pflege von Wegen sollte das anfallende Mahdgut von Wegen und Wegerändern auf diesen liegen bleiben bzw. dünn verteilt werden und nicht in die Seitenräume verfrachtet und zusammengetragen werden. Eine Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne § 30 BNatSchG und FFH-Lebensraumtypen sowie wertvollen Pflanzenbeständen dort sind so i. d. R. zu vermeiden.
Sofern im Zuge von Unterhaltungsarbeiten größere Mengen Material (z. B. auch Holzschnitt) oder z. B. Sand, Soden etc. bei der Freilegung von Pflasterungen anfallen, ist dessen Verbleib mit der Nationalparkverwaltung abzustimmen, da davon eine Beeinträchtigung der benachbarten Flächen z. B. durch die Verfüllung von Senken verbunden sein kann.



7. Sofern Teekablagerungen von Wegeabschnitten z. B. unmittelbar an den Übergängen der Salzwiesen zu den Deichen bzw. Schutzdünen entfernt werden müssen, sollte der Teek möglichst im Salzwiesen-System verbleiben und daher nach Entfernung größerer Müllteile durch ortsnahe Umlagerung in die Salzwiesen zurück verfrachtet werden.
Wenn das Belassen bzw. die Umlagerung des Teeks im näheren Umkreis nicht möglich ist, dann sollten geeignete Stellen zur Verteilung des Teeks mit der Nationalparkverwaltung gemeinsam bestimmt werden.

8. Schmale, unbefestigte Wege (Trampelpfade) innerhalb von Dünen- und Salzwiesenkomplexen sind größtenteils als Bestandteil der angrenzenden Biotopzone anzusehen und damit i. d. R. gesetzlich geschützt. Die Unterhaltung dieser Pfade mit Heu und Teek ist überwiegend nicht erforderlich. Um ein Ausufernd der Wege zu begrenzen, können je nach Örtlichkeit Lenkungsmaßnahmen (Beschilderung, Zäune, Pflege von alternativen Trassen) erfolgen.

Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“
Wilhelmshaven